

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/2/26 2005/10/0011

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.02.2007

#### Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13a;

AVG §56:

NatSchG NÖ 2000 §36 Abs1 Z2;

NatSchG NÖ 2000 §6 Z4 idF 5500-2;

VStG §1 Abs1;

VStG §22 Abs1;

VStG §5 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

### Rechtssatz

Das Inkrafttreten des gesetzlichen "Beleuchtungsverbotes" erst nach Errichtung der Werbe- und Beleuchtungsanlagen (und deren Inbetriebnahme) bedeutet nicht, dass im Beschwerdefall das vorgeworfene Verhalten (Beleuchtung von drei Werbeeinrichtungen entgegen § 6 Z 4 NÖ NatSchG 2000) nicht strafbar wäre. Die Rechtsprechung des VwGH zur Frage, in welchen Fällen die Unkenntnis des Gesetzes allenfalls unverschuldet sein kann, ist auch dann maßgeblich, wenn die Rechtsvorschrift, die die Strafbarkeit regelt, nicht schon in Geltung stand, als die Tätigkeit, die die Strafbarkeit begründet, oder das strafbare Verhalten begonnen wurde. Gerade wenn zum Tatzeitpunkt (zu den Tatzeitpunkten) noch naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren anhängig waren, konnte sich der Beschuldigte nicht darauf verlassen, dass seine Maßnahmen rechtskonform seien. Insbesondere bestand auch die dem Beschuldigten offenbar vorschwebende besondere Manuduktionspflicht der Behörde im Hinblick auf die Information über das Inkrafttreten des Beleuchtungsverbots nicht.

## **Schlagworte**

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2005100011.X03

Im RIS seit

27.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$